

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 239 „Wohnpark am Rhein – Herne-Kanal / Grimberger Feld, Herne-Wanne

1 Veranlassung

Auf dem Bebauungsplangebiet, im Wesentlichen das Grundstück der ehemaligen und hier noch erhaltenen Dannekampfschule plus das Grundstück des Wanner Kanuvereins, soll zukünftig der Wohnpark am Rhein-Herne-Kanal errichtet werden. Es ist davon auszugehen, dass der Verlust von Grün- und Freiflächen aus heutiger Sicht quasi überall stattfinden kann. Damit einher ginge der Verlust von Bäumen und Gehölzen. Zudem würden Gebäude und Gebäudeteile abgerissen. Solche mit Bestands- bzw. Denkmalschutz (Dannekampfschule) müssten zumindest einer massiven Sanierung unterzogen werden. Im Vorfeld einer Umsetzung des B-Plans ist deshalb zu prüfen, ob die Belange des gesetzlichen Artenschutzes möglicherweise betroffen sein könnten (Artenschutzrechtliche Prüfung). Anzuwenden ist der §44 BNatSchG.

Nach §44 Abs.1 Nr.1 ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu töten und zu verletzen, nach Nr.2 dürfen streng geschützte Arten und europäische Vogelarten nicht einmal erheblich gestört werden (wobei der Gesetzgeber unter einer erheblichen Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population versteht). Nach Nr.3 dürfen auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden. Diese Regelungen gelten (nach §44Abs.5) im Prinzip auch für Eingriffe aufgrund von Plänen oder Vorhaben. Allerdings gilt hier die Einschränkung, dass Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie unvermeidliche Individuenverluste gestattet sind, soweit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Diese Vorschriften des Artenschutzrechts gelten für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie für die „europäischen Vogelarten“, das sind im Prinzip alle in der Europäischen Union wildlebenden Arten. Um eine unnötige Prüfung von häufigen Arten wie Amsel oder Kohlmeise zu vermeiden, definiert das LANUV NRW die sog. „planungsrelevanten Arten“. Für die übrigen (Vogel) Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass durch Pläne oder Vorhaben die definierten Erheblichkeitsschwellen nicht überschritten werden können.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des §44 ist ein Eingriff im Prinzip zu untersagen. Eine Befreiung von den Vorschriften des §44 ist nach §67Abs.2 zulässig, aber nur, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Allerdings ist es ggf. möglich, durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen den Bestand der geschützten Art soweit zu stützen, dass die im Zuge des Vorhabens eintretenden Verluste nicht zum Verlust der ökologischen Funktion führen.

2 Methodisches Vorgehen

Grundlage für die Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in NRW die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 24.08.2010 -

Auf Bestandserfassungen vor Ort kann dem gemäß verzichtet werden, *„wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen“*. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Das hier vorliegende Gutachten entspricht einer Vorprüfung (Stufe I) im Sinne der Vorschrift. Sie orientiert sich an den Habitatansprüchen der Arten und soll eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens ermöglichen. Im Falle eines möglichen

Vorkommens wird weiterhin abgeschätzt, ob durch das Vorhaben ein möglicher Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten ist. Sollte dies der Fall sein, ist anschließend eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) durchzuführen. Im anderen Fall können durch diese Vorprüfung Aufwand, Verfahrensdauer und Kosten reduziert werden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die Bäume am 14.04., das Vereinsheim des Wanner Kanuveriens am 28.04. und das Schulgebäude am 03.05.2022 begutachtet, zu allen drei Terminen ferner die Freiflächen. Die vorgefundenen Lebensraumtypen wurden auf mögliche Eignung für das Vorkommen planungsrelevanter Arten abgeschätzt. Systematische Artkartierungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte außerdem eine Abschätzung, ob artenschutzrechtlich beachtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen weiterer Vogelarten, die auf der Liste der „planungsrelevanten Arten“ nicht aufgeführt sind, denkbar erscheinen.

3 Charakterisierung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst das Gelände der ehemaligen Dannekampfschule. Aktuell, so die mündliche Mitteilung des Planungsamtes, soll auch das Grundstück des Wanner Kanu Vereins im Südosten in die Planungen einbezogen werden.

Hier, in der Nordwestspitze von Herne, ist das Umfeld des Stadtteils Unser Fritz im allgemeinen Ruhrgebietsvergleich noch relativ umfänglich von Frei- und Grünflächen (des regionalen Grünzug D) geprägt. Dazu gehören auch recht naturnahe Areale wie das unmittelbar im Norden anschließende Naturschutzgebiet Resser Wäldchen und im Weiteren die verschiedenen Lebensraumtypen des Emscherbruches, sowie die Haldenlandschaft der Zentraldeponie und der ehemaligen Zechen Hoppenbruch und Hoheward. Im Süden das Naturschutzgebiet Halde Pluto-Wilhelm, die renaturierte Thyssenhalde und das zentrale Nord-Süd-Verbindungselement, die Erzbahntrasse mit dem Naturschutzgebiet Blumenkamp auf Bochumer Stadtgebiet.

In direkter Nachbarschaft des Plangebietes findet man im Norden (nur getrennt durch die Strasse „Grimberger Feld“), Osten und Westen lockere Wohnbebauung mit Gartengrundstücken, im Süden schließt entlang des Rhein-Herne-Kanals ein schmaler Grünstreifen mit Rad-/Fußweg an.

Die konkrete Charakterisierung erfolgt differenziert nach Flächen und Gebäuden (s. Planskizze).



A Ehemaliger Schulhof nebst Grünstreifen an „Grimberger Feld“

Die zentralen Flächen des Schulhofs westlich des Schulgebäudes sind typischerweise versiegelt. Randlich hingegen finden sich an allen Grenzlinien des Schulhofes Grünstreifen mit Kraut- und Strauchschicht sowie den darin stockenden Bäumen, deren älteste Exemplare 70-100 Jahre alt sein dürften. Vergleichbar aufgebaut ist eine in den Schulhof eingestreute Gehölzinsel.

Die Krautschicht erscheint heute hauptsächlich von spontan eingewachsenen Arten aufgebaut zu sein, in der Strauchschicht erkennt man auch noch ursprüngliche Ziergehölze. Unter den Bäumen findet man als Hauptbaumart den Bergahorn, aber auch einzelne Eichen und eine stattliche Roßkastanie.

Der Grünstreifen an „Grimberger Feld“ hingegen macht auch im aktuellen Zustand noch einen gepflegten Eindruck.

B Brachfläche östlich der Schule

Die ursprüngliche Nutzungsform dieser Fläche, die im Süden vom Areal des Kanuvereins begrenzt wird, ist dem Gutachter nicht bekannt. Im heutigen Zustand handelt es sich um eine Grünlandbrache, vermutlich hervorgegangen aus einer Rasen- oder Wiesenfläche. Sie scheint zunehmend von Brombeeren eingenommen zu werden. Im zentralen östlichen Bereich hat sich ein kleines Pioniergehölz aus Birken und einzelnen Salweiden entwickelt.

C Grünflächen des Vereinsheims

Es handelt sich im Wesentlichen um Nutrasenflächen, die von Formhecken eingefriedet sind.

D Das Schulgebäude

Das L-förmige Schulgebäude ist zweigeschossig und verfügt in weiten Teilen über pfannengedeckte Satteldächer. Lediglich am Südflügel gibt es noch einen vorgelagerten Gebäudebereich mit Flachdach.

Unterkellert ist nur ein kleiner Teil des Nordflügels. Die Untersuchung zeigte, dass die Kellerräumlichkeiten für Tiere der planungsrelevanten Arten nicht erreichbar sind.

Die für den Schulbetrieb genutzten Räumlichkeiten sind prinzipiell noch in intaktem Zustand, lichtdurchflutet und ohne jegliche Spuren von eingedrungenen Tieren.

Der Dachboden ist relativ niedrig und wurde wohl nie bzw. wenig für Lagerzwecke oder anderes genutzt. Die Dachpfannen liegen weit überwiegend dicht, eine Wärmedämmung existiert nicht. An einigen wenigen Stellen sind aber Dachpfannen aufgebrochen, so dass mobile Tierarten durchaus die Möglichkeit haben, ins Innere

des Dachbodens vorzustößen. Das Ergebnis der intensiven Ausleuchtung lautet: Lediglich einzelne Reste von Taubenkot konnten als Tierspuren registriert werden. Eine intensive Nutzung durch Straßentauben scheint aber nicht stattzufinden. Leibhaftige Tauben selbst wurden am Untersuchungstag nicht angetroffen.

Der Außenbereich des Schulgebäudes weist an mehreren Stellen Nischen und Spalten auf, überwiegend aufgrund von (Witterungs)schäden, konstruktiv bedingt aber auch z. B. an den randlichen Dachpfannen. Die ganze Vielfalt solcher Strukturen ist in der Fotodokumentation zusammengestellt.

Auffällig sind weiße Schlieren, die an vielen Gebäudeseiten an den Dachsparren, beginnend an der Fassade runtergelaufen sind. Sie wirken wie Kotspuren von Vögeln, jedoch sind an den Ausgangspunkten nirgendwo Absätze zu erkennen, wo sich Vögel niederlassen oder Spalten, wo z.B. Mauersegler ein- und ausfliegen könnten. Um dieses Phänomen zu klären, kam es an einer Stelle zum Einsatz einer Leiter. Von Nahem war erkennbar, dass es sich um eine Gips-ähnliche Substanz handelt, die entweder bei früheren Bau- oder Reparaturarbeiten verlaufen ist oder um Auswaschungen von Innen vorhandenen Materialien.

E Vereinsheim des Wannener Kanuvereins

Zunächst und wichtig ist festzuhalten, dass das Gebäude bis auf einen kleinen Dachspeicherbereich aktuell noch genutzt wird.

Es handelt sich um ein nicht unterkellertes Gebäude mit einerseits Funktions- und Lagerräumen des Kanuclubs, andererseits einer kleinen Wohnung sowie bewohnbaren Zimmern im ausgebauten Teil des Dachgeschosses. Im nicht ausgebauten Teil findet man Schäden an den Dachluken, die z.B. den Einflug von Fledermäusen erlauben sollten. Entsprechende Spuren gab es jedoch nicht.

Im Außenbereich des Gebäudes finden sich viele Strukturen mit Potenzial als Fledermausquartier: Unter den Dachrinnen, an verschiedenen randlichen Situationen der Dachpfannen, an Stoßkanten von einzelnen Gebäudeelementen u.v.m. sind Nischen und spalten zu erkennen. (s. Fotodokumentation).

F Garage im Nordwesten

Es ist relativ unplausibel, dass die Garage im Inneren z.B. von Fledermäusen genutzt wird. An einer Garagenwand zeigen sich allerdings Löcher und Schadstellen mit entsprechendem Potenzial.

4 Horst- und Höhlenbäume

Die Untersuchung der Bäume innerhalb des Plangebietes wurde am 14.04.2022 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Belaubung erst spärlich eingesetzt, so dass Stamm- und Starkäste weitgehend frei sichtbar waren.

Horstbäume konnten nicht festgestellt werden. Auch bzgl. möglicher Höhlenbäume erwies sich der Baumbestand als negativ. Lediglich auf dem schmalen Grünstreifen an „Grimberger Feld“ gibt es eine höhlenartige Ausfäulung an einem Ahorn (s. Fotodokumentation), die sich aber als nicht tiefgehend erwies. Fazit: Es existieren keine Horst- und Höhlenbäume im Plangebiet.

Erwartungsgemäß wurden kleinere Vogelneester aber vorgefunden. Die allgemeinen Zeiten für mögliche Fällungen sind selbstverständlich einzuhalten

5 Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten- Auswertung des Informationssystems des LANUV

Unter den „planungsrelevanten Arten“ im Sinne des LANUV, d.h. den auf Grund der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und denjenigen aufgrund der Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten, bei welchen günstige Erhaltungsbedingungen nicht vorausgesetzt werden können, sind Gebäude und Gehölze potenziell als Lebensraum gebäudebrütender Vogelarten, sowie möglicherweise als Lebensraum von Fledermäusen geeignet.

Eine Auswertung des Artenschutz-Informationssystems „@Linfos“ des LANUV für diesen Standort erbrachte folgende Resultate:

Biotopkataster: Das Gebiet ist nicht im Biotopkataster des LANUV erfasst.

Fundortkartei: Es liegen für das Gebiet selbst keine Funde von planungsrelevanten Arten vor, die in der Fundortkartei (FOK) erfasst wären.

Eine Abfrage zu den potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Informationssystem des LANUV für das Messtischblatt 44084 (Gelsenkirchen) erfolgte für die hier maßgeblichen Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude.

Folgende Arten könnten demnach im Plangebiet vorkommen:

<u>Deutscher Name</u>	<u>Bemerkung</u>	<u>KIGehoe!</u>	<u>Gaert</u>	<u>Gebaeu</u>
<u>Wasserfledermaus</u>		Na	Na	FoRu
<u>Kleinabendsegler</u>		Na	Na	(FoRu)
<u>Abendsegler</u>		Na	Na	(Ru)
<u>Rauhautfledermaus</u>				FoRu
<u>Zwergfledermaus</u>		Na	Na	FoRu!
<u>Zweifarbfl. Fledermaus</u>		(Na)	Na	FoRu
<u>Habicht</u>	(FoRu), Na	Na		
<u>Sperber</u>	(FoRu), Na	Na		
<u>Eisvogel</u>			(Na)	
<u>Waldohreule</u>		Na	Na	
<u>Mäusebussard</u>	(FoRu)			
<u>Bluthänfling</u>	FoRu		(FoRu), (Na)	
<u>Kleinspecht</u>		Na	Na	
<u>Wanderfalke</u>			(Na)	FoRu!
<u>Turmfalke</u>	(FoRu)		Na	FoRu!
<u>Rauchschwalbe</u>	(Na)		Na	FoRu!
<u>Nachtigall</u>	FoRu!		FoRu	
<u>Feldsperling</u>	(Na)		Na	FoRu
<u>Waldkauz</u>		Na	Na	FoRu!
<u>Star</u>			Na	FoRu
<u>Schleiereule</u>		Na	Na	FoRu!
<u>Geburtshelferkröte</u>			(Ru)	(Ru)
<u>Geburtshelferkröte</u>			(Ru)	(Ru)
<u>Kreuzkröte</u>			(FoRu)	

Erhaltungszustand in NRW (in der atlantischen biogeographischen Region): S: ungünstig/schlecht ; U: ungünstig/unzureichend ; G: günstig. Pfeil: Entwicklungstendenz

Fledermäuse

Von den aufgeführten Fledermausarten können Wasserfledermaus und Großer Abendsegler als typische Baumhöhlenarten ausgeschlossen werden.

Für die übrigen vier Arten wird zur weiteren Potenzialeinschätzung die Charakterisierung aus dem Informationssystem des LANUV herangezogen.

Kleinabendsegler

Der Kleinabendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleinabendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2 bis 18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1 bis 9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Weibchenkolonien bestehen aus 10 bis 70 (max. 100) Individuen. Dabei bilden sich innerhalb eines Quartierverbundes oftmals kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln. Insofern sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Ab Anfang/Mitte Juni bringen die Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstuben werden ab Ende August/Anfang September wieder aufgelöst.

Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Als Fernstreckenwanderer legt der Kleinabendsegler bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von 400 bis 1.600 km zurück. Die Art ist vergleichsweise ortstreu und sucht traditionell genutzte Sommerquartiere auf.

Angesichts dieser Charakterisierung sind sowohl Sommerquartiere hinter Baumspalten als auch Winterquartiere an den beschriebenen Spaltensystemen der Gebäude denkbar. Passend sind obendrein die bevorzugten Jagdreviere im Umfeld des Plangebietes.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere

als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Balz und Paarung finden während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Balz- und Paarungsquartiere.

Die Überwinterungsgebiete der Rauhaufledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück.

Die Rauhaufledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der ziehenden Vorkommen als „ungefährdet“, da die Art während der Durchzugs- und Paarungszeit vor allem im Tiefland weit verbreitet ist. Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist die Rauhaufledermaus „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Aus den Sommermonaten sind über 15 Balz- und Paarungsquartiere sowie eine Wochenstube mit 50 bis 60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt (2015). Seit mehreren Jahren deutet sich in Nordrhein-Westfalen eine Bestandszunahme der Art an.

Nach dieser Beschreibung sind Wochenstuben und Winterquartiere an den Untersuchungsobjekten des Plangebietes kaum zu erwarten. Balz- und Zwischenquartiere könnten aber sowohl an den Gebäudespalten wie auch hinter Baumspalten durchaus von dieser Art hier genutzt werden.

Zwergfledermaus

Zwergfledermäuse sind Gebädefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in

Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Sommerquartiere hinter den vorgefundenen Gebäudespalten, auch als Wochenstuben, sind an den beschriebenen Gebäuden absolut vorstellbar. Winterquartiere scheinen aber eher wohl nur in Einzelfällen hier denkbar.

Zweifarbfladermaus

Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10 bis 40 m. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Von Oktober bis Dezember führen sie ihre Balzflüge aus.

Die Winterquartiere werden erst sehr spät im Jahr ab November/Dezember aufgesucht. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke. Dabei kann die kältetolerante Zweifarbfledermaus Temperaturen bis -3 °C ertragen. Im März/April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von bis zu 1.000 (max. 1.800) km zurück.

Die Zweifarbfledermaus tritt in Nordrhein-Westfalen derzeit nur sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler auf. Nach 2000 liegen zahlreiche Einzelnachweise mit einem Schwerpunkt in Großstadtbereichen vor (2015).

Vorkommen der Zweifarbfledermaus sind demnach als recht unwahrscheinlich einzuschätzen.

Vögel

Von den genannten Arten können alle bis auf den Bluthänfling ausgeschlossen werden. Es fehlen die Nistplatzvoraussetzungen oder der Lebensraum stimmt grundsätzlich nicht. Denkbar wäre noch der Turmfalke, dessen Spuren aber nicht zu übersehen gewesen wären. Ansonsten findet lediglich der Bluthänfling alle artspezifischen Ansprüche mit der Grünlandbrache östlich der Schule. Da aber drei Untersuchungsgänge während der Brutzeit stattfanden haben, bei denen kein Bluthänfling registriert wurde, geht der Gutachter davon aus, dass die Art nicht vorkommt.

Amphibien:

Die aufgeführten Arten werden für das Plangebiet mangels nicht erfüllter Lebensraumansprüchen ausgeschlossen.

6 Nistpotenzial für andere Gebäudebrüter

Das sog. Tötungsverbot (Punkt 1 von §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) gilt grundsätzlich für alle europäischen Brutvogelarten, also auch für die nicht-planungsrelevanten.

Insbesondere die Gebäudebrüter Mauersegler und Haussperling zeigen auch in Herne eine abnehmende Tendenz und sind als Koloniebrüter besonders gefährdet, da bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

Für den Haussperling fehlen jegliche Indizien für eine Nutzung der Gebäude in Form von Spuren (Kot, Federn, Nistmaterial).

Die Zahlreichen vermeintlichen Kotspuren an den Dachsparren entpuppten sich als bautechnische Substanzen (s. Kapitel 3 D und Fotodokumentation). Mauersegler werden am Schulgebäude nicht erwartet, weil dieses weitgehend in den Gehölzbestand vieler alter bzw. hoher Bäume eingebettet ist. Es fehlt der freie Anflug zu potenziellen Nestern.

7 Fazit und Konsequenzen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

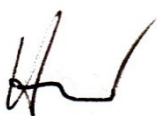
Bei den Untersuchungen im April und Mai 2022 wurden weder planungsrelevante Arten selbst noch deren Spuren gefunden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt angesichts der vorgefundenen Strukturen verschiedener Untersuchungsobjekte im Plangebiet nebst guten Jagdrevieren im Umfeld dennoch zu der Einschätzung, dass für die Arten Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus das Potenzial für Fledermausquartiere vorhanden ist. Mit dem Kleinabendsegler kommt dabei zudem eine gefährdete bzw. seltene Arten in Frage. Vor diesem Hintergrund braucht es zur Moderation möglicher Konflikte mit dem Artenschutzrecht eine konkretere Datengrundlage. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II für die Artengruppe der Fledermäuse erscheint hier angezeigt. Die gewünschte Datengrundlage sollte durch Horchboxuntersuchungen in den Monaten Juli und September / Oktober generiert werden. Unter Kenntnis dieser Daten können zielführende Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutzrecht vorgeschlagen werden.

Sämtliche Gehölzrodungen oder Baumfällungen müssen zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden, damit im Zuge der Maßnahmen nicht-flügge Jungvögel, die in diesen Grünstrukturen möglicherweise als Nestlinge vorhanden sind, keinen Schaden nehmen. Dabei spielt es nämlich keine Rolle, ob es sich um planungsrelevante Arten handelt oder nicht: das Tötungsverbot gilt für alle Vogelarten.

Herne, 31.05.2022

Bearbeiter:



**BIOLOGISCHE STATION
ÖSTLICHES RUHRGEBIET**
Vinckestraße 91
44623 Herne
Tel. 02323-55541
Fax 02323-51360



J. Heuser

Fotodokumentation



Nordseite des Schulgebäudes an „Grimberger Feld“.



Der nördliche Schulhofbereich mit den typischen grünen Randstreifen und Gehölzinseln.



Der südliche Bereich des Schulhofs. Deutlich erkennbar ist hier der Verwilderungsprozess bei den Grünstreifen.



Blick auf den zentralen Schulhofbereich. Seit der Nutzungsaufgabe sind einige Bäume mit ihren Ästen sehr nah an das Gebäude herangewachsen.



Blick auf das Schulgrundstück von Süden nach Norden.



Die Freifläche an der Ostseite der Schule hat sich überwiegend zu einer Grünlandbrache mit ausgedehnten Brombeefeldern entwickelt. Ein zweiter Bereich hat einen von Birken dominierten Pionierwald hervorgebracht.



Der Unterwuchs des Pionierwaldes ist ebenfalls stark verwildert. Anwohner nutzen das Gelände zur Ablagerung von Grünabfällen.



Das Vereinshaus des Wannsee Kanu-Vereins. Hier an der Südseite ist Rasen vorgelagert, der von Formhecken eingefriedet wird.



Die Dächer des Schulkomplexes sind mit Pfannen gedeckt. Lediglich an der Westseite gibt es ein Flachdach mit Teerpappe über dem Foyer.



Der Dachboden wurde komplett ausgeleuchtet: Keine Spuren von planungsrelevanten Arten. Die Pfannen liegen dicht; eine Wärmedämmung ist nicht vorhanden.



An einzelnen Stellen sind aber auch Schäden am Dach entstanden, wo z.B. Fledermäuse durchaus eine Einflugmöglichkeit hätten.



Sämtliche Innenräumlichkeiten besitzen keine Bedeutung für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten.



Am Außenbereich des Schulkomplexes gibt es zahlreiche Nischen, wie hier an dieser Gebäudeecke...



...oder auch an diesen kreisförmigen (Lüftungs ?)strukturen.



Höhlung am Durchbruch eines Fallrohrs.



Spaltensysteme durch Gemäuerrisse.



Witterunseinflüsse führen zu Spaltensystemen. Hier: abgesprengte Fassadenelemente.



An sehr vielen Dachsparren erkennt man diese Spuren. Sie wurden genauer untersucht und entpuppten sich als bautechnische Substanzen, die an den Dachsparren früher zum Einsatz gekommen sein müssen. Auswaschungsprozesse stellen eine andere Erklärungsmöglichkeit dar. Vogelkot, dies ließ sich aus der Nähe betrachtet feststellen, ist es definitiv nicht.



Die Räumlichkeiten des Kanuvereins werden noch genutzt und bleiben daher innen ohne Bedeutung für planungsrelevante Arten.



Auch innerhalb der nicht ausgebauten Speicherbereiche blieb die Suche nach Tierspuren erfolglos.



Theoretisch könnten z.B. Fledermäuse aber über Undichtigkeiten an den Dachluken eindringen.



Die Dachpfannen auf dem Vereinsheim liegen dicht, bieten aber an den unteren Rändern Versteckmöglichkeiten.



Vergleichbares Potenzial bieten die Pfannen an den kopfseitigen Rändern...



... sowie die Übergangszonen Fassade / Dach.



Die Garage in der Südwestecke des Plangebietes bietet im Inneren wahrscheinlich keine geeigneten Voraussetzungen für Quartiere planungsrelevanter Arten.



Unklar ist allerdings die Situation hinter diesem Loch in der Garagenwand.



Horst- oder Höhlenbäume wurden im Rahmen der Untersuchungen nicht vorgefunden. Einzige Ausnahme: Eine Höhle an einem Ahorn an der Nordseite des Schulgebäudes. Sie geht vermutlich auf eine Schnittmaßnahme zurück. Sie ist nicht tiefgängig und besitzt insofern keine artenschutzrechtliche Bedeutung.